



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 15. September 2026

Nummer 420

Staatskanzlei

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe des Landes Niedersachsen

(Förderrichtlinie internationale Zusammenarbeit)

RdErl. d. StK v. 15.09.2026 – 207-04011-5989/2025 –

– VORIS 20000 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Vorhaben der internationalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe sowie der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit im Inland.

1.2 Ziel der Förderung und Landesinteresse ist die Pflege und Weiterentwicklung der vom Land Niedersachsen eingegangenen internationalen Partnerschaften, die Stärkung der internationalen Vernetzung niedersächsischer Akteure aus Wissenschaft, Bildung, Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft sowie der hierdurch ermöglichte Wissens-, Erfahrungs- und Technologietransfer. Die Förderung leistet zudem einen Beitrag zur Internationalisierung niedersächsischer Institutionen und Unternehmen und dient der Pflege der nachbarschaftlichen Beziehungen im Grenzgebiet.

1.3 Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Bewilligung entscheidet die StK in Abstimmung mit dem zuständigen Fachministerium nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben der internationalen Zusammenarbeit und der Entwicklungszusammenarbeit, die den Zuwendungszweck erfüllen, indem sie insbesondere

- den kulturellen und gesellschaftlichen Dialog sowie das bürgerschaftliche Engagement fördern,
- die Themen Menschenrechte, Demokratie oder Rechtsstaatlichkeit reflektieren und stärken,
- den Austausch zwischen Kindern, Jugendlichen und Studierenden unterstützen,
- die schulische Bildung oder die berufliche Aus- und Fortbildung von jungen Menschen, Fach- und Führungskräften ausbauen,

- die Kooperation und den Austausch im Bereich Wissenschaft und Forschung sowie Gesundheitsversorgung und Pandemiebekämpfung weiterentwickeln,
- die inklusive und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern oder die Außenwirtschaft des Landes Niedersachsen stärken, um den globalen Anforderungen (Klimaschutz, Menschenrechte) gerecht zu werden sowie Chancen auf Wachstumsmärkten zu erschließen und Absatzmöglichkeiten zu eröffnen,
- eine nachhaltige Land- oder Forstwirtschaft stärken,
- dem Umwelt- und Klimaschutz dienen oder die Biodiversität fördern,
- die Erzeugung oder Verwendung erneuerbarer Energien fördern oder die Energieeffizienz verbessern,
- die Daseinsvorsorge ausbauen,
- den Aufbau einer effizienten Verwaltung unterstützen,
- die Lebensbedingungen der Menschen vor Ort in den von Fluchtbewegungen betroffenen Herkunfts-, Aufnahme- und Transitländern verbessern, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Ernährungssicherheit, Erneuerbare Energien und Ländliche Entwicklung,
- humanitäre Hilfe leisten oder den Wiederaufbau unterstützen,
- Geschlechtergleichheit und die Selbstbestimmung von Mädchen und Frauen fördern oder
- entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit im Inland leisten.

2.2 Das Eine Welt-Promotor*innen-Programm wird nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, Vereine und öffentliche Einrichtungen.

3.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Förderung soll grundsätzlich Empfängerinnen und Empfängern mit Sitz in Niedersachsen gewährt werden. Zuwendungen an Antragstellende außerhalb Niedersachsens kommen nur in Betracht, wenn an der Durchführung des Vorhabens ein besonderes Landesinteresse besteht.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben müssen zu einer nachhaltigen Entwicklung in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Dimension i. S. d. im Jahr 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedeten 17 Ziele der Agenda 2030 beitragen.

4.2 Die Vorhaben müssen an den Prioritäten der beteiligten Partner und des Landes Niedersachsen ausgerichtet sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss vorrangig in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 5 % der Gesamtausgaben im Bewilligungszeitraum voraus. Eine Vollfinanzierung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen.

5.3 Personal- und Sachausgaben sind förderfähig. Für die Personalausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind die zugrunde gelegten Kalkulationsdaten (Stundenzahlen, errechnete Stundensätze) darzulegen.

5.4 Angemessene Honorare und Dienstleistungen sind grundsätzlich förderfähig.

5.5 Reisekosten sowie Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden im Rahmen der Erstattungssätze der NRKVO als förderfähig anerkannt.

5.6 Maximal 10 % der förderfähigen Projektausgaben können als Verwaltungskosten pauschal anerkannt werden. In der Verwaltungskostenpauschale sind folgende Kosten zusammenzufassen:

- Personalausgaben für Geschäftsführung, Assistenz Tätigkeiten, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung und IT,
- Gebühren für Telekommunikation, Internet und Post,
- Nutzung von Büroeinrichtung und
- Büromaterial.

5.7 Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen und unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in Höhe von maximal 15 EUR/Stunde als förderfähig anerkannt und als Eigenleistung i. S. d. Nummer 5.2 Satz 2 berücksichtigt werden. Diese darf bis zu 10 % der Gesamtausgaben betragen.

5.8 Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können auch an Gebietskörperschaften Bewilligungen unter 25 000 EUR gewährt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Umsetzung der Vorhaben soll in der Regel im Jahr der Bewilligung begonnen und abgeschlossen werden.

6.2 Voraussetzung für eine Förderung eines Vorhabens ist die Zusammenarbeit mit einem Partner, vorrangig in einer Region, mit der eine Partnerschaft des Landes Niedersachsen oder eine andere Form der Kooperation mit dem Land Niedersachsen besteht. Die aktuellen Partnerschaften und Kooperationen sind den Erläuterungen des Haushaltsplans zum Einzelplan 02, Kapitel 0202, Titelgruppe 74 und Titelgruppe 78 zu entnehmen. Bestehende Partnerschaftsvereinbarungen sind zu berücksichtigen.

6.3 Gefördert werden nur Vorhaben mit einer realistischen, konkreten und messbaren Zielsetzung, auch mit Blick auf die zeitliche Beschränkung der Förderung. Im Antrag sind Indikatoren zur Messung der Zielerreichung, die SMART (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert) formuliert sind, anzugeben, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen.

6.4 Abweichend von Nummer 4.2 ANBest-P sind Gegenstände, die im Ausland verbleiben, nicht zu inventarisieren.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen.

7.3 Bewilligungsbehörden sind die zuständigen Fachministerien und deren nachgeordnete Behörden. In Ausnahmefällen kann eine Bewilligung durch die StK erfolgen, sofern eine eigene Ressortzuständigkeit besteht.

7.4 Förderanträge sind für Projekte im Folgejahr rechtzeitig beim zuständigen Fachministerium in deutscher Sprache einzureichen. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig. Die Ministerien erstellen ein fachliches Votum und legen die Anträge samt Votum bis zum 30. November eines Jahres der StK vor. Die StK priorisiert die Vorhaben auf Grundlage des Landesinteresses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entscheidet zeitnah über die Mittelvergabe für das folgende Haushaltsjahr. Später eingehende Förderanträge, die erst im laufenden Haushaltsjahr eingehen, finden grundsätzlich nur Berücksichtigung, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

7.5 Die erforderlichen Informationen und Formulare zu Fristen sowie für die Antragstellung, die Mittelanforderung und den Verwendungsnachweis werden auf der Internetseite <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/themen/international/> bereitgestellt.

7.6 Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Bewilligungsbescheides. Die im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15.09.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An das
Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Kultusministerium
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Justizministerium
Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz